

Prof. Dr. Alexander Trunk

Sommersemester 2016

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II

28.6.2016: Insolvenzrecht

In der heutigen Vorlesung wollen wir uns mit dem Insolvenzrecht in Osteuropa beschäftigen. Das Insolvenzrecht (Recht des Insolvenzverfahrens und seiner Wirkungen) ist ein Themengebiet im Schnittpunkt von materiellem Recht und Verfahrensrecht. Es kann als Teil des Wirtschaftsrechts betrachtet werden, denn die rechtliche Regelung der Insolvenz von Unternehmen – aber auch der Verbraucherinsolvenz – hat erhebliche Bedeutung für die Volkswirtschaft insgesamt. Unternehmensinsolvenzen sind ein Schlüsselement marktwirtschaftlicher Ordnungen („Marktaustritt“), ihre rechtliche Regelungen steht in engem Zusammenhang insbes. mit dem Gesellschaftsrecht. Durch die häufigen internationalen Dimensionen von Insolvenzen spielt auch das Insolvenzrecht in den Staaten Osteuropas in der deutschen Rechtspraxis eine bereits heute nicht kleine und weiter zunehmende Rolle.

Die Gestaltung und Effizienz von InsR wird von verschiedenen internationalen Organisationen als volkswirtschaftlicher Indikator herangezogen (z.B. Weltbank), in diesem Zusammenhang werden auch vergleichende Statistiken veröffentlicht (z.B. Creditreform – Insolvenzen in Europa), die auch Osteuropa erfassen.

Beispielfälle als Ausgangspunkt:

1. Unternehmen V mit Sitz in Berlin (Warschau, Prag, Baku ...) ist überschuldet, hat aber nach Ansicht des Managements Rettungschancen. Was kann hier unternommen werden?
2. Verbraucher X mit Wohnsitz in Moskau (Riga, ...) ist vollständig überschuldet und zahlungsunfähig. Gibt es für ihn Möglichkeiten, sich durch ein Insolvenzverfahren aus dieser Lage zu befreien?
3. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des estnischen Unternehmens V stellt sich heraus, dass die deutsche Großbank B sich 5 Monate vor dem Insolvenzantrag gegen V zusätzliche Sicherheiten für einen Kredit hatte einräumen lassen. Kann der Insolvenzverwalter dagegen etwas unternehmen?

A. Themenkreise des Insolvenzrechts

I. Begriff: InsolvenzR:

- Teilbereich des Zivilverfahrensrechts (= Vorschriften über gerichtliche Verfahren im Bereich des Zivilrechts) im Schnittpunkt zum materiellen Wirtschaftsrecht
- doppeltes Gesamtverfahren/Vollstreckungsverfahren (alle Gläubiger, gesamtes Vermögen) bei Insolvenz des Schuldners

II. Themenbereiche des InsolvenzR:

1. Unterscheidung nach der „Rechtsnatur“ der insolvenzrechtlichen Vorschriften:
InsVerfahrensR + materielles InsR

2. Unterscheidung nach der Zielrichtung des Verfahrens: Liquidation(sverfahren) oder Sanierung(sverfahren): *kann in einheitlichen Insolvenzgesetzen oder in getrennten Gesetzen geregelt werden; auch einheitliche Insolvenzgesetze können Sonderabschnitte zur Sanierung enthalten.*

3. Unterscheidung nach Art der Schuldner: Unternehmensinsolvenzen oder Verbraucherinsolvenz: *können ebenfalls in einheitlichen Insolvenzgesetzen oder in getrennten Gesetzen geregelt werden.*

B. Interessen und Grundwertungen des Insolvenzrechts

Um Insolvenzrecht rechtsvergleichend einordnen und bewerten zu können, muss man sich der verschiedenen, vom Insolvenzrecht in Ausgleich zu bringenden Interessen und Grundwertungen bewusst sein:

I. Gläubigerschutz – Schuldnerschutz

II. Sanierung – Liquidation: *soll einer dieser Bereiche Vorrang haben? Wer soll darüber entscheiden?*

III. Gläubigergleichbehandlung und deren Einschränkungen

C. Geschichtlicher Hintergrund des Insolvenzrechts in Osteuropa

Zum Vergleich Deutschland: ungebrochene Tradition seit Mittelalter (italien. banca rotta) und gemeinem Insolvenzrecht. KO 1877, in DDR praktische Abschaffung des InsR („Gesamtvollstreckungs-Verordnung), aber im Vorfeld dt Einigung Modernisierung in GesO. Große InsolvenzR-Reform 1994 vereinheitlicht das/die InsVerfahren (KO – VglO – GesO), erweitert Möglichkeiten der Sanierung, bleibt „marktorientiert“/gläubigerorientiert, führt Restschuldbefreiung für Individualschuldner ein.

I. In Osteuropa im 19. Jahrhundert: allg. Entwicklungen, Einfluss einerseits des frz. KkR („gläubigerbetont“, Kk als Institut des HandelsR), andererseits des dt und österr. KkR (Kk als Institut des ZivilVerfR, einheitl. Kk für Kaufleute und und Nichtkaufleute, Trennung Liquidation und Vergleich).

II. Sozialist. Phase: kein Bedarf an InsR, Staat gleicht Verluste staatl. Unternehmen aus; Konkursgesetze werden meist aufgehoben (anders Polen: KO 1934 blieb formell in Kraft, aber praktisch nicht angewandt).

III. In jüngerer Zeit allgemeine Tendenz zu (teilweise wiederholten) Neukodifikationen des InsR

- InsR wurde in allen Staaten Osteuropas wiedereingeführt (Element der Marktwirtschaft), Insolvenzgesetze der 1.Generation 1991 ff, oft 2. oder 3. Generation 2000 ff.

- Starke Orientierung an westlichen Vorbildern, aber Ausnahmen, z.B. teilweise bei Pfandrechten, häufig starke Stellung Staat (aber schwankend). Sondergesetze z.B. für Bankinsolvenzen.

D. Rechtsgrundlagen des InsolvenzR in Osteuropa

Zum Vergleich Deutschland: InsO als einheitliche Regelung des InsR. Dazu sog. NebenInsR (in ZPO, HGB etc.). Merkmale des dt. InsR: einheitl. gerichtsgesteuertes Insolvenzverfahren für Unternehmen und private Schuldner, keine formalisierte Differenzierung von Liquidation und Sanierung. Aber Sondervorschriften für Verbraucherinsolvenz. Wichtig: EuInsVO

I. Internationale Regelungen:

Beachte das UNCITRAL-Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenz: wurde in Osteuropa von Polen, Rumänien, Montenegro und Slowenien umgesetzt. UNCITRAL hat auch einen Legislative Guide zum InsolvenzR verabschiedet (könnte als Maßstab für eine Analyse osteuropäischer Insolvenzrechte verwendet werden).

Subregional: die GUS hat keine nennenswerten Einheitsregelungen zum InsolvenzR entwickelt.

II. EU: Die EU hat das InsolvenzR bislang im wesentlichen nur für grenzüberschreitende Sachverhalte geregelt: EuInsVO. Aber es bestehen verschiedene neue Ansätze der EU zur Angleichung auch der allgemeinen Insolvenzrechte, die jedoch noch nicht in SekundärR konkretisiert wurden.

III. Autonome Rechte (Auswahl)

1. Nord-, Mittelost- und Südosteuropa:

a) Estland: KonkursG 2003 (löst KonkursG 1992/1996 ab): stark vom dt. Modell beeinflusst; einheitl. Regelungen, systematisch kohärent.

b) Lettland: neues Lett. InsG 2010 (löst UnternehmensKkG 1997 ab)

c) Litauen: Lit. UnternehmensInsG 2001 (löst UnternehmensKkG 1997 ab, das seinerseits an die Stelle des KonkursG 1992 trat). Daneben gesondertes UnternehmensrestrukturierungsG 2001 und G über Insolvenz von Privatpersonen 2012.

d) Polen: KonkursG v. 15.5.2015 und RestrukturierungsG v. 15.5.2015 (lösen – für Kk grds. aufrechterhaltenes - Insolvenz- und SanierungsG 2003 ab, das seinerseits auf KO und VglO von 1934 folgte): Ziel damals wie heute Verbesserung der Unternehmenssanierung, Stärkung der Gläubigerautonomie.

e) Tschechien: InsolvenzG 2006

f) Ungarn: Konkurs- und LiquG 1991 + G über persönliche Insolvenz 2015

g) Kroatien? KonkursG 2015 und VerbraucherInsG 2015 (ähnlich z.B. Slowenien)

2. Postsowjet. Raum

a) Aserbaidshan? InsG 1997: nur Unternehmensinsolvenz

b) Georgien? InsG 2007: nur Unternehmensinsolvenz

c) Kasachstan: neues InsG 2014: nur Unternehmensinsolvenz

d) Kyrgystan: InsG 1997: nur Unternehmensinsolvenz

e) Russland:

- InsolvenzG 2002, **das seit jüngst auch Privatinsolvenz ermöglicht** (2015). Tritt an Stelle des UnternehmenskonkursG 1992 und InsolvenzG 1998

- Dazu Sonderregeln (NebeninsolvenzR) z.T. auch in schwerpunktmäßig materiellrechtlichen Gesetzen, insbes. ZGB und GesR.

- Ferner eigenständiges SonderinsolvenzR in bestimmten Wirtschaftsbereichen, z.B. BankenInsG, Insolvenz „städtebildender Organisationen“ (Art.169 ff russ. InsG 2002), Agrarinsolvenzen (s.a. Art.124 ff lett. InsG 2010).

f) Ukraine: KonkursG 1992 und UnternehmenssanierungsG 1992: kaum überarbeitete, veraltete Regelungen.

E. Grundcharakteristika

I. Einheitliches InsVerfahren oder getrennte Liquidations- und Sanierungsverfahren?

1. Einheitliche Regelungen des gesamten InsolvenzR bestehen in Estland, Lettland, Tschechien und Russland (in Russland aber starke Differenzierungen nach Unterverfahren innerhalb des InsG). Im postsowjet. Raum ist auch das Modell eine einheitl.

Unternehmensinsolvenzgesetzes unter Verzicht auf ein Verbraucherinsolvenzrecht noch verbreitet (z.B. Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kyrgystan).

2. In der Mehrzahl der Staaten Osteuropas bestehen für verschiedene Bereiche des InsR getrennte gesetzliche Regelungen, insbes. wird häufig zwischen Unternehmensinsolvenzgesetzen und Gesetzen zur Verbraucherinsolvenz getrennt (z.B. Ungarn, Kroatien, Slowenien), des öfteren auch zwischen Konkurs und Sanierung (z.B. Polen seit 2015, Litauen, Ukraine)

II. Aufschlüsselungen innerhalb des Verfahrens: flexible Zielbestimmung oder „starre“ Unterverfahren für Sanierung und Liquidation?

Dt.: sehr flexibel, ähnlich Estland, Lettland. Aber auch in einheitl. Insolvenzgesetzen teilweise Sonderverfahren mit Sanierungszweck, z.B. „Legal Protection Proceedings“ nach § 3 iVm §§ 32 ff lett. InsG. In einigen Staaten ist auch die außergerichtl. Sanierung z.T. in den Insolvenzgesetzen geregelt (dort einige ins-spezifische Besonderheiten, z.B. §§ 53 – 55 lett. InsG. In mehreren Staaten bestehen sondergesetzl. Regelungen zur Unternehmenssanierung, z.B. Polen, Litauen, Ukraine.

In Russland erfolgt im Rahmen des allg. InsG eine recht starre Festlegung von Unterverfahren: „Beobachtung“, „äußere Leitung“, „finanzielle Gesundung“, „Konkurs“. Ähnlich beispielsweise Kasachstan, Ukraine.

IV. Rolle des Staates (einschl. InsGericht)

Staat kann im InsVerf in verschiedenen Funktionen auftreten:

- als Gläubiger (u.U. mit differenzierten Interessen): in Russland haben viele öff-r Forderungen (objazatel'nye platezhi) im InsG durchgehend einen Sonderstatus, s. Art.2 russ. InsG.

- als „Eigentümer“ des Schuldnerunternehmens: Spezifika bei Staatsunternehmen (z.B. teilweise nicht insolvenzfähig, s. beispielsweise Art.3 Pkt.1 kas. InsG 2014), § 2 II lett. InsG.

- als Träger des InsGerichts: überall

- als Träger einer besonderen InsBehörde: 1) Staatliche Agentur über Insolvenzverwaltung in Lettland, 2) Föderaler Dienst für Sanierung und Konkurs in RF (Федеральная служба России по финансовому оздоровлению и банкротству. <http://www.fsforum.ru/>, ähnlich z.B. Kasachstan.

→ praktische Umsetzung sehr divergierend, s. z.B. besondere Regelungen über Rechtsstellung der InsBehörden in Art.11 und 29 russ. InsG 2002.

F. Ausgewählte Einzelfragen

I. Zuständigkeitsaspekte

1. Gerichtsorganisationsfragen: „Insolvenzgerichte“ + Verhältnis zur streitigen Gerichtsbarkeit

Generell stellt sich im Insolvenzrecht wegen der komplexen Struktur aus Verfahrensrecht und mat. Recht und der wirtschaftlichen Implikationen die Frage, ob die gerichtsorganisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung/Kontrolle des Insolvenzverfahren bei den allgemein für Zivilsachen zuständigen Gerichten liegen sollte oder ob z.B. ein besonderes InsGericht vorgesehen ist (sein sollte). In Dt ist das InsGericht eine spezielle Abteilung des Amtsgerichts (Zivilgerichte).

In Russland sind für Insolvenzverfahren (auch Verbraucherinsolvenzen!) die Arbitragegerichte zuständig, eine räumliche Spezialisierung ist nicht vorgesehen. Sonst meist allgemeine Gerichte (z.B. Polen, Estland). In Georgien sind InsVerfahren landesweit auf zwei Gerichte konzentriert: in Tbilisi und Kutaisi.

2. Sachliche Zuständigkeit:

Im Vergleich zum dt R sind in mehreren Staaten weitergehende Streitentscheidungszuständigkeiten des Insolvenzgerichts (prozessuale vis attractiva concursus) vorgesehen, z.B. in Polen für ins-r Feststellungsklagen sowie für Aus- und Absonderung, ähnlich Art.98/1 estn. ZPO 2005, § 231 tschech. InsG.

II. Insolvenzgrund

1. In den meisten Staaten Osteuropas ist – im Detail unterschiedlich definierte - Zahlungsunfähigkeit als allg. InsGrund vorgesehen (z.B. Polen, Kasachstan, Litauen, Russland). Teilweise wird der Begriff der Zahlungsunfähigkeit durch Beispiele konkretisiert, s. z.B. Art.5 I kas. InsG 2014. Demgegenüber verzichtet Art.57 lett. InsG auf die abstrakte Benennung der Zahlungsunfähigkeit als InsGrund, sondern beschränkt sich auf die Aufzählung verschiedener konkret beschriebener Insolvenzgründe.

2. Überschuldung ist manchmal als alternativer InsGrund vorgesehen bei bestimmten Schuldner: s. z.B. (weitergehend als Deutschland) Polen: auch PersonenhandelsGes und GbR.

3. Andere Modelle sind z.B. Bündelkriterien: z.B. in Russland ist Zahlungsunfähigkeit grds. mit Überschuldung kombiniert (anders aber bei j.P.); vgl. a. § 3 tschech. InsG, Art.4 und 6 lit. UnternKkG

III. Ernennung und Rechtsstellung des Insolvenzverwalters

Zum Vergleich: in Deutschland erfolgt die Ernennung durch das Insolvenzgericht (s. dortige Listen!), aber Gläubigerversammlung kann anderen Verwalter wählen, Gericht kann uU absetzen. Die Anforderungen an den InsVerwalter werden im Gesetz nur sehr allgemein umschrieben, im übrigen erfolgt Ausbildung auf berufspraktischer Grundlage (s.a. Fachanwalt für Insolvenzrecht)

Russland: gem. Art.45 InsG erfolgt die Ernennung durch das InsGericht auf Vorschlag der selbstverwaltenden Organisation: Probleme mit der Qualität und Unabhängigkeit der selbstverwaltenden Organisationen sollen durch staatliche Aufsicht bewältigt werden.

Z.T. wird für die Ernennung des InsVerwalters mit der Nutzung „computergesteuerten Systeme“ experimentiert.

Einige Staaten regeln die Ausbildung und Qualifikation und Kontrolle von InsVerwaltern sehr ausführlich, z.B. §§ 13 ff lett. InsG 2010.

IV. Insolvenzanfechtung

Zum Vergleich: in Deutschland besteht hierzu eine sehr differenzierte Regelung in §§ 129 ff InsO: insolvenz-r Anfechtung ist eigenes Rechtsinstitut mit nur schuld-r Wirkung; Unterscheidung allgemeiner Aspekte und einzelner Anfechtungstatbestände; idR weite Anknüpfung des AnfechtungsR an „Rechtshandlungen“ (nicht nur Rechtsgeschäfte) mit unterschiedlichen subj. Erfordernissen.

In den ersten Insolvenzrechten Osteuropas nach dem Systemwechsel 1989/1990 bestanden meist nur sehr knappe, lückenhafte Regelungen zur Insolvenzanfechtung, die zudem nicht klar von der Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht abgegrenzt wurde. Einige Staaten haben auch heute noch insoweit ein sehr rudimentäres System (z.B. das Recht Kasachstans). In den meisten Staaten wurde das Insolvenzanfechtungsrecht in den letzten Jahren wesentlich erweitert, s. z.B. Art.93 ff lett. InsG 2010. Aber es verbleiben auch dann wesentliche Unterschiede zum dt. R, z.B. führt das poln. InsR wohl zu (relativer) Unwirksamkeit des angefochtenen Akts bei gerichtlicher Geltendmachung.

V. Haftung von InsBeteiligten

1. Insolvenzverschleppungshaftung: Einige Rechte kodifizieren die dt. Lösung von Insolvenzantragspflichten mit Haftung auf Schadensersatz bei Antragsverschleppung, s. etwa Art.9, 10 russ. InsG 2002.

2. Durchgriffshaftung von Gesellschaftern und Management: Art.6 kas. InsG 2015: subsidiäre Haftung Gester und Management bei vorsätzlicher Insolvenzherbeiführung oder vorgetäuschter Insolvenz.

VI. Weitere Aspekte

Das Insolvenzrecht enthält eine Vielzahl weiterer Regelungen, die allesamt eine vergleichende Analyse rechtfertigen (Schicksal schwebender Verträge des Insolvenzschuldners, Stellung dinglich gesicherter Gläubiger, Befriedigungsrangfolge, Sanierung in der Insolvenz, Verbraucherinsolvenzverfahren, internationales Insolvenzrecht u.a.). In all diesen Themenfeldern finden sich in den Staaten Osteuropas Regelungen, die dem dt. Recht in bestimmten Punkten ähneln, aber doch im einzelnen divergieren (z.B. bei der Ausgestaltung der Verbraucherinsolvenzverfahren und der Restschuldbefreiung).

Literatur zur Nachbereitung:

Cepec, Neues kroatisches Insolvenzgesetz, WiRO 2016, 161 ff

Lewis, The New Bankruptcy Law: A Czech – U.S. Comparison (im Internet verfügbar unter <http://www.commonlawreview.cz/the-new-bankruptcy-law-a-czech-us-comparison>)

Zur Vertiefung:

Rusu, Rumänisches Insolvenzrecht (2013)

Wedde, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht (2006)